

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00130 vom 24. Mai 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00130

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00130 du 24 mai 2005

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00130 del 24 maggio 2005

Erwägungen

E. 3

3.1 Der Beschwerdeführer ist gegenüber der Beschwerdegegnerin einerseits Gläubiger des Rentenguthabens, andererseits Schuldner der Schadenersatzforderung in der Höhe von Fr. 34'156.05 (Urk. 16/11). Die Beschwerdegegnerin hatte die Pflicht, die Schadenersatzforderung mit dem Rentenguthaben zu verrechnen, zumal diese fällig und infolge Geltendmachens mittels Verfügung innert fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, unverjährt ist (Art. 16 Abs. 1 AHVG).

3.2 Zu prüfen ist daher ob der Beschwerdeführer durch die Verrechnung in eine Notlage gerät.

3.3 Zur Ermittlung der finanziellen Verhältnisse stützte sich die Beschwerdegegnerin auf die Angaben des Beschwerdeführers vom 11. November 2005 (Urk. 16/24-25).

An Einkünften rechnete die Beschwerdegegnerin die AHV-Rente in der Höhe von Fr. 2'116.-- und die Ergänzungsleistungen von Fr. 921.-- an, was ein Einkommen von Fr. 3'037.-- ergibt. Sodann zählte die Beschwerdegegnerin das Einkommen von C. von Fr. 2'866.-- hinzu mit der Begründung, der Beschwerdeführer lebe mit ihr in Hausgemeinschaft. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer und C. nicht verheiratet sind. Aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführer und C. einen Mietvertrag über ein Einfamilienhaus eingegangen sind und im selben Haus leben (Urk. 16/24/1). Eine Wohngemeinschaft begründet jedoch noch keine Vermutung für eine eheähnliche Gemeinschaft. Aufgrund dieses Mietvertrages konnte die Beschwerdegegnerin somit nicht ableiten, es liege ein Konkubinat vor. Damit ist das Einkommen von C. bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht heranzuziehen. Zu beachten ist, dass auch die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen dem Beschwerdeführer kein weiteres Einkommen angerechnet hat (vgl. Urk. 16/16/1). Es ist somit von einem Einkommen von Fr. 3'037.-- auszugehen.

Dem steht ein Grundbetrag von Fr. 1'100.-- gegenüber. Wie der Beschwerdeführer zu Recht geltend gemacht hat, ist von einem Mietzins von Fr. 1'250.-- auszugehen, der Hälfte der Mietkosten für das Einfamilienhaus (Urk. 16/24/1). Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin sind die Mietkosten angemessen und nicht zu hoch. Ausgewiesen sind sodann die monatlichen Heizungskosten von anteilsmässig Fr. 225.-- (Urk. 16/24/3), ebenso die Prämien für die Krankenkasse in der Höhe von Fr. 448.50 (Urk. 16/24/2). Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin schliesslich die Zahnarztkosten von Fr. 644.45 oder monatlich Fr. 52.75 berücksichtigt.

3.4. Den Einkünften des Beschwerdeführers von Fr. 3'037.-- stehen demgemäss notwendige Ausgaben von Fr. 3'076.-- (Fr. 1'100.-- + Fr. 1'250.-- + Fr. 225.-- + Fr. 448.50 + Fr. 52.75) gegenüber. Die notwendigen Ausgaben übersteigen damit die Einkünfte des Beschwerdeführers. Die Beschwerdegegnerin ist demnach nicht berechtigt, die ausstehende Schadenersatzforderung mit den AHV-Rentenzahlungen zu verrechnen.

Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

4. Nach Gesetz und Praxis sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos, die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (BGE 103 V 47, 100 V 62, 98 V 117).

Ob die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist, beurteilt sich nach den konkreten objektiven und subjektiven Umständen. Praktisch ist im Einzelfall zu fragen, ob eine nicht bedürftige Partei unter sonst gleichen Umständen vernünftigerweise eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen würde, weil sie selber zu wenig rechtskundig ist und das Interesse am Prozessausgang den Aufwand rechtfertigt (BGE 103 V 47, 98 V 118; vgl. auch BGE 130 I 182 Erw. 2.2, 128 I 232 Erw. 2.5.2 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer hat die für die Geltendmachung seines Anliegens wesentlichen Aspekte in verständlicher Form vorgebracht. Er ist in der Lage, den Prozess selber zu führen. Dem entsprechenden Antrag - der beim vorliegenden, zu seinen Gunsten lautenden Ausgang des Verfahrens ohnehin gegenstandslos geworden ist - des Beschwerdeführers ist daher nicht stattzugeben.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Ausgleichskasse Promea vom 24. November 2005 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Schadenersatzforderung von Fr. 34'156.05 nicht mit der Altersrente des Beschwerdeführers zu verrechnen ist.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- A.____

- Ausgleichskasse PROMEA

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¼ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¼nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.